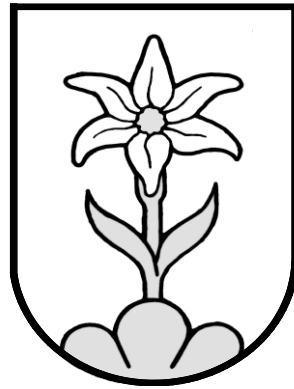


GEMEINDE ILLGAU



Kurtaxenreglement

01.01.2024

Kurtaxen – Reglement der Gemeinde Illgau vom 01.01.2024

Die Gemeinde Illgau, gestützt auf das kantonale Kurtaxengesetz vom 14. September 2016 (KTG, SRSZ 314.100) beschliesst:

Art. 1 Abgabesubjekt

¹ Die Kurtaxe ist von Gästen zu entrichten.

² Gast ist jede natürliche Person, die in der Gemeinde Illgau übernachtet, ohne steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt zu begründen.

Art. 2 Abgabeobjekt

Die Kurtaxe wird erhoben für:

- a) entgeltliche Übernachtungen, insbesondere in Hotels, Gasthäusern, Pensionen, Ferienheimen, Häusern, Wohnungen, Zimmern, Jugendherbergen, Gruppenunterkünften sowie Campingeinrichtungen und entgeltliche Übernachtungen im Rahmen von Agrotourismus;
- b) Übernachtungen in eigenen, dauergemieteten oder mitbenutzten Ferienhäusern und -wohnungen, Klubhäusern, Campingeinrichtungen und dergleichen.

Art. 3 Einzugspflicht

Wer kurtaxenpflichtige Gäste beherbergt, ist zum Einzug und zur Ablieferung der Kurtaxen an die Gemeinde verpflichtet.

Art. 4 Befreiung von der Abgabepflicht

¹ Von der Kurtaxe ausgenommen sind Personen:

- a) die sich zu dienstlichen oder beruflichen Zwecken in der Gemeinde aufhalten;
- b) die sich zum Besuch einer Schule oder zur Erlernung eines Berufes in der Gemeinde aufhalten;
- c) in Spitalpflege und Einrichtungen für Behinderte;
- d) in Einrichtungen der Gesundheitspflege sowie Altersheimen, sofern sie die touristischen Einrichtungen nicht nutzen können;
- e) im Straf- und Massnahmenvollzug und Personen in migrationsrechtlichen Zentren;
- f) bis vor dem 6. Geburtstag.

² Nicht von der Kurtaxe ausgenommen sind Seminar- und Kursteilnehmer.

Art. 5 Höhe der Kurtaxen

¹ Die Kurtaxen betragen:

- a) beim Abgabetatbestand gemäss Art. 2 lit. a dieses Reglements je Person und Übernachtung:
 - Fr. 3.00 für Erwachsene ab dem 18. Geburtstag und
 - Fr. 1.50 für Jugendliche ab dem 6. bis vor dem 18. Geburtstag.
- b) beim Abgabetatbestand gemäss Art. 2 lit. b dieses Reglements:

Jährlich wiederkehrend pauschal CHF 8.00 pro Quadratmeter Nettowohnfläche. Mit dieser Pauschale sind auch die Übernachtungen von Angehörigen der Abgabepflichtigen abgegolten. Als Angehörige gelten Verwandte in auf- und absteigender Linie sowie die Ehepartner bzw. die eingetragenen Partner und die Konkubinatspartner.

² Der Gemeinderat kann die Kurtaxen erhöhen, wenn Mehraufwendungen dies rechtfertigen. Die Erhöhung darf höchstens die seit der letzten Anpassung eingetretene Teuerung auf der Basis des Landesindex der Konsumentenpreise ausgleichen.

Art. 6 Fälligkeit der Kurtaxe

¹ Die Kurtaxen gemäss Art. 5 Abs. 1 lit. a werden in Rechnung gestellt und sind innert 30 Tagen der Gemeinde zu bezahlen.

² Die Jahrespauschalen gemäss Art. 5 Abs. 1 lit. b werden jährlich in Rechnung gestellt und sind innert 30 Tagen der Gemeinde zu bezahlen.

Art. 7 Einzug

¹ Die zum Einzug Verpflichteten haben der Gemeinde und der Tourismusorganisation gemäss Art. 9 Abs. 3 die nötige Einsicht in die Geschäftsbücher zu gewähren.

² Die zum Einzug Verpflichteten haften persönlich für ausstehende Beiträge.

Art. 8 Bezug und Veranlagung

¹ Die zum Einzug Verpflichteten melden die zur Erhebung der Kurtaxen gemäss Art. 5 Abs. 1 lit. a nötigen Angaben der Tourismusorganisation innert 10 Tagen nach Beendigung eines Quartals. Anschliessend leitet die Tourismusorganisation die Angaben zwecks Rechnungsstellung an die Gemeinde weiter.

² Jahrespauschalen gemäss Art. 5 Abs. 1 lit. b werden gestützt auf die sich im Besitz der Gemeinde befindlichen Akten veranlagt.

³ Im Streitfall erlässt der Gemeinderat eine Veranlagungsverfügung.

⁴ Die Gemeinde leitet die Kurtaxeneinnahmen an die Tourismusorganisation weiter, welche diese im Sinne von Art. 9 dieses Reglements verwaltet und verwendet.

Art. 9 Verwaltung und Verwendung der Abgaben

¹ Kurtaxen dürfen ausschliesslich für die Finanzierung von touristischen Einrichtungen, Veranstaltungen und Dienstleistungen, die überwiegend im Interesse der Gäste liegen, verwendet werden.

² Kurtaxen dürfen nicht für Werbezwecke und die Finanzierung von ordentlichen Gemeindeaufgaben eingesetzt werden.

³ Die Verwaltung und Verwendung der Kurtaxen obliegt der Stoos-Muotatal Tourismus GmbH (SMT GmbH) oder einer Nachfolgeorganisation. Die SMT GmbH ist zur Mitwirkung beim Bezug verpflichtet. Die Einzelheiten sind in einer Leistungsvereinbarung zu regeln.

⁴ Die Tourismusorganisation hat dem Gemeinderat jährlich ihren Voranschlag zur Genehmigung einzureichen und über die reglements-konforme Verwendung der Kurtaxen Rechenschaft abzulegen. Der Gemeinderat ist mit mindestens einem von ihm bezeichneten Mitglied im Exekutivorgan der Tourismusorganisation vertreten.

⁵ Die Tourismusorganisation hat für die Kurtaxen gesondert Rechnung zu führen.

Art. 10 Aufsicht des Gemeinderates

¹ Der Gemeinderat beaufsichtigt Bezug, Verwaltung und Verwendung der Abgaben.

² Die Rechnungsprüfungskommission kann hierzu beigezogen werden.

Art. 11 Verfahrens- und Strafbestimmungen

Für die Verfahrens- und Strafbestimmungen und die Veranlagung der Kurtaxen im Streitfall gelten §9 bis 12 des Kurtaxengesetzes.

Art. 12 Inkraftsetzung

¹ Dieses Reglement tritt mit der Annahme durch die Stimmberechtigten und der Genehmigung des Regierungsrates auf den 1. Januar 2024 in Kraft. Mit Inkrafttreten dieses Reglements wird das Kurtaxenreglement vom 26. April 2015 aufgehoben.

² Die bis und mit 31.12.2023, d.h. vor Inkrafttreten des vorliegenden Reglements erfolgten Übernachtungen gemäss §5 KTG werden gestützt auf das Kurtaxenreglement vom 26. April

2015 in Rechnung gestellt. Auf Übernachtungen ab 01.01.2024 ist das vorliegende Kurtaxenreglement anwendbar.

³ Der Gemeinderat wird mit dem Vollzug beauftragt.

Von der Gemeindeversammlung vom 27. April 2023 beraten.

An der Urnenabstimmung vom 18. Juni 2023 angenommen.

Gemeinderat Illgau

Der Gemeindepräsident:

Roland Beeler

Die Gemeindegeschreiberin:

Maya Kryenbühl-Blattmann



Vom Regierungsrat genehmigt mit RRB Nr. 646 vom 13. September 2023

Im Namen des Regierungsrates:

Der Landammann:

André Rügsegger



Der Staatsschreiber:

Dr. Mathias E. Brun